

Commissarius ornamentalis – Zur Verfassungsmäßigkeit von Regelungen zur Beschränkung von Körperschmuck bei Polizeipersonal

Thomas Elbel*

Die Frage nach der Kompatibilität von Körperschmuck mit dem Polizeiberuf entsteht vor dem Hintergrund der generellen Uniformpflicht dieses Berufsstands. Die Frage, ob und inwieweit Polizisten¹ Körperschmuck tragen dürfen, ist daher beginnend mit den Nuller Jahren zum rechtlichen Dauerbrenner geworden. Wer bei dem Online-Rechtsinformationsdienst Juris eine Suche mit einschlägigen Suchbegriffen, wie z. B. „Tätowierung“ und „Polizei“ eingibt, erhält eine erkleckliche Anzahl von Treffern. Dabei handelt es sich zumeist um verwaltungsgerichtliche Beschlüsse zur Frage der (Nicht-)Zulassung von Bewerbenden in Auswahlverfahren der Polizeibehörden für den gehobenen Polizeivollzugsdienst, aber auch den einen oder anderen Fachartikel. Spätestens seit einer einschneidenden Veränderung der Rechtsprechung des BVerwG im Jahre 2017² fehlt den darin in Bezug genommenen landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften indes zumindest teilweise die rechtliche Grundlage. Es ist daher an der Zeit für eine Analyse des rechtlichen Status quo.

I. Einleitung

1. Körperschmuck als historische und aktuelle Kulturerscheinung

Das Phänomen Körperschmuck begleitet die Menschheitsgeschichte bereits seit ihrem Anbeginn. Zur Illustration dessen mag der Umstand dienen, dass man bereits auf den Mumien zweier, über fünftausend Jahre alter, ägyptischer Prinzessinnen Tätowierungen gefunden hat.³ Auch die heutzutage als „Piercings“ bekannten Schmuckvarianten, bei denen die Haut durchstochen wird, haben eine lange Tradition. So geht etwa das deutsche Wort Schlitzohr als Begriff für einen unehrlichen Menschen wahrscheinlich darauf zurück, dass man mittelalterlichen Handwerksburschen, die ihren Berufsstand kennzeichnenden Ohrringe herausriss, wenn sie sich unlauter verhielten.⁴

Aktuell gibt es eine unüberschaubare Varianz von Körperschmuck, die man für Zwecke der vorliegenden Untersuchung

sinnvollerweise in ablegbare und nicht ablegbare unterteilen sollte. In die erstere Kategorie fallen besondere Haartrachten, etwa der „Männerzopf“ oder eben Piercings, die z. B. in Form von Ohrringen bei Männern die Verwaltungsgerichte schon des häufigeren beschäftigt haben. Zu den nicht ablegbaren Varianten gehören insbesondere die klassischen Tätowierungen, aber auch abseitigere Formen, wie etwa Brandings (medizinisch: Skarifikation) oder die umgangssprachlich als „Flesh Tunnel“ bezeichneten, durch Tragen von Pflöcken herbeigeführten Dehnungen des Ohrläppchens. Nicht bei allen derartigen Veränderungen sind die gesundheitlichen Langzeitfolgen abschließend geklärt; so etwa im Falle des neueren Trends der Einbringung von blauen oder grünen Iris-Implantaten bei dunkeläugigen Menschen.

Die meisten Spielarten menschlichen Körperschmucks liegen in der Gesamtbevölkerung nur in geringer Zahl vor und dürften daher in polizeilichen Einstellungstests keine signifikante Rolle spielen. Demgegenüber erfreuen sich insbesondere Piercings und Tätowierungen seit einigen Jahrzehnten ungebrochener Popularität. Einer Allensbach-Studie lässt sich entnehmen, dass im Jahre 2014 bereits 13% der Deutschen tätowiert waren und 21 % angaben, an Tätowierungen Gefallen zu finden. Bei Piercings liegen die entsprechenden Werte bei 7 bzw. 12%.⁵ Vergleicht man die Zahl der Tätowierten aus 2014 mit einem gut zehn Jahre älteren Wert von 6% aus dem Lexikon der Psychologie,⁶ so lässt sich diesbezüglich eine Verdoppelung konstatieren. Anzumerken ist allerdings, dass laut der vorzitierten Allensbach-Studie die Anteile bei Staffeln nach Alterskohorten stark differieren. Während z. B. fast jeder zweite Deutsche im Alter zwischen 16 und 29 im Jahre 2014 angab, an Tätowierungen Gefallen zu finden, waren es im Segment der damals über 60-jährigen nur 4%. Extrapoliert man die Werte in den jüngeren Bevölkerungsanteilen in zeitlicher Hinsicht, so erscheint es aber wiederum nicht unrealistisch, dass sich der Anteil derer, die sich an Tätowierungen mindestens nicht stören, in den nächsten zwei bis drei Dekaden der Hälfte der Gesamtbevölkerung entgegenstreben wird.

2. Uniformität als Eignungsmerkmal von Polizeiangehörigen

Wiewohl Fragen der äußeren Erscheinung in allen Beamtenberufen eine Rolle spielen mögen, erhält dieses Thema dort eine besondere Brisanz, wo die Amtsinhaber der Uniformpflicht unterliegen, wie eben im Falle der uniformierten Polizei.

Die Geschichte der Polizeiuniform beginnt in Deutschland in den Nachwehen der napoleonischen Kriege und parallel zur Institutionalisierung der Polizei an sich. Ihre Wurzeln liegen im Militärischen. Da sich nämlich die ersten „Polizisten“ zunächst ausschließlich aus ehemaligen – häufig (teil-)invaliden – Soldaten rekrutierten, trugen diese regelmäßig die Uniform ihrer alten Einheiten auf.⁷ 1820 führte das Land Preußen für sein „Gendarmieriekorps“ dann aber eine einheitliche Uniform nach Vorbild der grün-blau gekleideten Dragoner ein.⁸ Seitdem hat

*) Der Beitrag beruht auf einem an der Deutschen Hochschule der Polizei (Seminar von Universitätsprofessor Dr. Dr. Markus Thiel) gehaltenen Vortrag und gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder.

1) Aus Gründen der Vereinfachung soll für Zwecke dieses Aufsatzes die männliche Bezeichnung die weibliche mitumfassen.
2) BVerwGE 160, 370 = ZBR 2018, 257.
3) „Älteste ägyptische Tattoos an Mumien gefunden“, National Geographic v. 4.3.2018; abrufbar unter: <https://www.nationalgeographic.de/geschichte-und-kultur/2018/03/aelteste-aegyptische-tattoos-mumien-gefunden>, zuletzt abgerufen am 25.11.2019.
4) *Gutknecht*, Lauter blühender Unsinn, 3. Aufl. 2003, S. 99.
5) Allensbacher Kurzbericht vom 8.7.2014 (Archiv-Nr. 11024).
6) Zitiert nach *Schmelz*, Kriminalistik 2010, S. 102.
7) Meyers Großes Konversations-Lexikon, Bd. 7, Leipzig 1907, S. 546-547 („Gendarmen“).
8) von *Kampitz* (Hrsg.), Annalen der preußischen innern Staats-Verwaltung, Bd. 4, Heft 1, Jg. 1820, S. 137.